jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/25 2Ob2031/96g, 7Ob281/02b, 2Ob104/05s, 2Ob89/06m, 7Ob17/10s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1996

Norm

ABGB §1325 A
EKHG §13 Z3

Rechtssatz

Der Ersatzanspruch wegen Körperverletzung (§ 1325 ABGB, § 13 Z 3 EKHG) umfasst auch die Aufwendungen wegen Vermehrung der Bedürfnisse. Unter den vermehrten Bedürfnissen sind die auf dem Unfallsgeschehen beruhenden Aufwendungen zu verstehen, die solche Nachteile ausgleichen sollen, die durch eine dauernde Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens des Verletzten entstehen. Diese Aufwendungen verfolgen das Ziel, die Lebensführung des Verletzten derjenigen eines Gesunden möglichst anzunähern; es werden davon solche unfallsbedingten Mehraufwendungen erfasst, die dem Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2031/96g
  Entscheidungstext OGH 25.04.1996 2 Ob 2031/96g
- 7 Ob 281/02b
  Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 281/02b
- 2 Ob 104/05s
  Entscheidungstext OGH 01.09.2005 2 Ob 104/05s
  Auch; Veröff: SZ 2005/123
- 2 Ob 89/06m
  Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 89/06m
  Auch; Beisatz: Unter dem Aspekt der Vermehrung der Bedürfnisse sind sowohl laufende, zum Ausgleich verbleibender Unfallbeeinträchtigungen nötige Aufwendungen als auch ein einmaliger Kostenaufwand ersatzfähig, sofern dadurch der erhöhte Bedarf für die Zukunft - zumindest für einen gewissen Zeitraum - in ausreichendem Maße befriedigt werden kann. (T1)
- 7 Ob 17/10s
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 17/10s
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102104

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at